

Beförderungsentgelte

im Regional- und Stadtverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH
Sonneberg / Thür.

- Gültig ab 01. Januar 2016 -

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gelten folgende Beförderungsentgelte:



§ 1 Beförderungsentgelte im Regionalverkehr

(1) Einzelfahrschein

Das Beförderungsentgelt für die Einzelfahrt je Person beträgt bis zu einer Tarifentfernung von 5 km 1,30 €. Für darüber hinausgehende Tarifentfernungen beträgt das Beförderungsentgelt:

von 6	bis 10 km	0,2100 €/km
von 11	bis 15 km	0,2000 €/km
von 16	bis 20 km	0,1900 €/km
von 21	bis 25 km	0,1850 €/km
	ab 26 km	0,1800 €/km

Die Aufrundung des Einzelfahrpreises ist auf volle 0,10 € vorzunehmen. Die Entfernungskilometer sind den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen Streckenprotokollen für die jeweiligen Strecken zu entnehmen. Dabei ist kaufmännisch auf volle Kilometer zu runden. Der Einzelfahrschein wird entwertet ausgegeben und ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

(1a) Sonderregelung für den Linienabschnitt Scheibe/ Alsbach - Goldisthal

Der Linienabschnitt Scheibe/ Alsbach - Goldisthal ist Bestandteil der genehmigten Linienverkehre 501 Neuhaus am Rennweg - Goldisthal. Aufgrund der wesentlichen Verlängerung der Fahrstrecke durch die Nutzung der neuen L1112 und der daraus entstehenden unangemessenen Fahrpreise werden für diesen Linienabschnitt die Tarifentfernungen angewendet, die auf der Grundlage des Streckenprotokolls für die bis 1998 genutzte Straße Scheibe / Alsbach - Goldisthal ermittelt wurden und die Beförderungsentgelte entsprechend ermittelt.

(2) Ermäßigter Einzelfahrschein

Für den ermäßigten Einzelfahrschein ist das Beförderungsentgelt des Einzelfahrscheins um 25 % zu ermäßigen und auf volle 0,10 € aufzurunden.

Der Mindestpreis für die ermäßigte Einzelfahrt beträgt **1,00 €**

(3) Zwölfahrtenkarte

Das Beförderungsentgelt für die Zwölfahrtenkarten wird auf der Basis des jeweiligen Beförderungsentgeltes für Einzelfahrten durch Multiplikation mit dem Faktor 9 ermittelt und ist jeweils auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt **11,70 €**

Die Zwölfahrtenkarte berechtigt zu zwölf Fahrten auf der jeweiligen Fahrstrecke.

§ 2 Beförderungsentgelte *StadtBus Sonneberg – Neustadt bei Coburg* *StadtBus Neuhaus am Rennweg- Ernstthal*

- (1) **Einzelfahrschein**
Das Beförderungsentgelt für die Einzelfahrt je Person beträgt: **1,30 €**
- (2) **Ermäßigter Einzelfahrschein**
Für den ermäßigten Einzelfahrschein ist das jeweilige Beförderungsentgelt um 25 % zu ermäßigen und auf volle 0,10 € aufzurunden. Das Beförderungsentgelt für die Einzelfahrt je Person beträgt somit: **1,00 €**
- (3) **Mehrfahrtenkarte**
Das Beförderungsentgelt für Mehrfahrtenkarten beträgt:
- (a) **Sechsfahrtenkarte** **6,50 €**
Das Beförderungsentgelt für Sechsfahrtenkarten wird auf der Basis des jeweiligen Beförderungsentgeltes für Einzelfahrten durch Multiplikation mit dem Faktor 5 ermittelt und ist jeweils auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt 6,50 €. Die Sechsfahrtenkarte berechtigt zu sechs Fahrten auf der jeweiligen Fahrstrecke.
- (b) **Zwölfahrtenkarte** **11,70 €**
Das Beförderungsentgelt für Zwölfahrtenkarten wird auf der Basis des jeweiligen Beförderungsentgeltes für Einzelfahrten durch Multiplikation mit dem Faktor 9 ermittelt und ist jeweils auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt 11,70 €. Die Zwölfahrtenkarte berechtigt zu zwölf Fahrten auf der jeweiligen Fahrstrecke.
- (4) **Ermäßigte Sechsfahrtenkarte**
Das Beförderungsentgelt für die ermäßigte Sechsfahrtenkarten beträgt: **5,00 €**
- (5) **Umsteigen**
Ein Einzelfahrschein bzw. eine Mehrfahrtenkarte berechtigen zum Umsteigen innerhalb von einer Stunde nach der jeweiligen Ausgabe bzw. Entwertung des Fahrausweises von einer Fahrt des StadtBus Sonneberg – Neustadt b. Coburg bzw. Neuhaus am Rennweg auf eine andere StadtBus - Fahrt.

§ 3 Beförderungsentgelte für Zeitfahrausweise

1. Allgemeine Zeitfahrausweise

Für die Preisbildung, Ermäßigung und Gültigkeit gelten folgende Bestimmungen:

- (1) **Monatskarte**
Fahrpreis: Einzelfahrpreis x 28
Ermäßigung: 30% (bei 40 Fahrten pro Monat)
Gültigkeit: vom ersten bis letzten Kalendertag eines jeden Monats
Umsteigen: beliebig auf der jeweiligen Fahrstrecke
Die ermittelten Fahrpreise werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet.
Der Mindestfahrpreis beträgt **36,40 €**
Das Beförderungsentgelt auf allen StadtBus – Linien beträgt für eine Monatskarte: **36,40 €**
- (2) **Wochenkarte**
Fahrpreis: Einzelfahrpreis x 9
Ermäßigung: 25% (bei 12 Fahrten pro Woche)
Gültigkeit: eine Kalenderwoche (von Montag bis Sonntag)

Umsteigen: beliebig auf der jeweiligen Fahrstrecke
Die ermittelten Fahrpreise werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet.
Der Mindestfahrpreis beträgt **11,70 €**
Das Beförderungsentgelt auf allen StadtBus – Linien beträgt für eine
Wochenkarte: **11,70 €**

2. Ermäßigte Zeitfahrausweise

(1) Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Monatskarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Monatskarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Monatskarte um 15% zu reduzieren. Die ermittelten Preise werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet.

Der Mindestfahrpreis beträgt **31,00 €**
Das Beförderungsentgelt auf allen StadtBus – Linien beträgt für eine ermäßigte Monatskarte: **31,00 €**

(2) Monatskarte für Hin- oder Rückfahrt für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Monatskarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Monatskarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Monatskarte um 50% zu reduzieren und auf volle 0,10 € aufzurunden.

Der Mindestfahrpreis beträgt **15,50 €**
Das Beförderungsentgelt auf allen StadtBus – Linien beträgt für eine ermäßigte Monatskarte: **15,50 €**

Die Monatskarte ist ausschließlich in der stationären Verkaufsstelle in Sonneberg zu erwerben.

(3) Wochenkarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Wochenkarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Wochenkarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Wochenkarte um 20% zu reduzieren.

Der Mindestfahrpreis beträgt **9,40 €**
Das Beförderungsentgelt auf allen StadtBus – Linien beträgt für eine ermäßigte Wochenkarte: **9,40 €**

(4) Wochenkarte für Hin- oder Rückfahrt für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Wochenkarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Wochenkarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Wochenkarte um 50% zu reduzieren und auf volle 0,10 € aufzurunden.

Der Mindestfahrpreis beträgt **4,70 €**
Das Beförderungsentgelt auf allen StadtBus – Linien beträgt für eine ermäßigte Wochenkarte: **4,70 €**

Die Wochenkarte ist ausschließlich in der stationären Verkaufsstelle in Sonneberg zu erwerben.

§ 4 Sonstige Fahrausweise

(1) Mobilitätsticket

Das Mobilitätsticket gilt für ältere Menschen die dauerhaft ihren Führerschein bei der Führerscheinstelle zurückgeben. Der Fahrgast benötigt eine Bestätigung

von der Führerscheinstelle. Hierdurch bekommt er einmalig einen kostenlosen Fahrschein für 6 Monate, auf einer von ihm ausgewählten Strecke.

(2) Tagesgruppen-Ticket

Das Tagesgruppen-Ticket gilt für Gruppen von Fahrgästen ab 10 Personen. Zwei Kinder im Alter bis zu 14 Jahren gelten als eine erwachsene Person. Bei ungeraden Zahlen wird aufgerundet.

Der Fahrpreis ermittelt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit dem für die jeweilige Fahrstrecke geltenden ermäßigten Einzelfahrpreis.

Für das Tagesgruppen-Ticket gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben.
- Die Fahrten sind spätestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden.
- Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.
- Fahrtunterbrechungen auf der jeweiligen Fahrstrecke sind nicht zulässig.

(3) Tages-Ticket

Das Tages-Ticket gilt von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr für die Hin- und Rückfahrt zwischen zwei beliebigen Haltestellen im Landkreis Sonneberg auf allen Linien des Regionalverkehrs. Ein Umsteigen bei der jeweiligen Fahrt ist nicht zulässig. Der Preis für das Tagesticket beträgt **4,00 €**

(4) Sicherheitsticket

Polizeibeamte in Uniform werden auf allen Linien, bei denen der Tarif der OVG Sonneberg zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.

§ 5 Zusätzliche Bestimmungen

Zeitfahrausweise für Beförderungen auf mehreren nacheinander folgenden Linien im Regionalverkehr oder beim Übergang von Linien des Regionalverkehrs auf den Stadtverkehr bzw. umgekehrt bis zum Reiseziel sind je Streckenabschnitt gesondert zu berechnen und auszugeben.

§ 6 Gültigkeitszeitraum

- (1) Die Beförderungsentgelte gelten in Verbindung mit den Tarifbestimmungen vom 01. Januar 2016 und den Beförderungsbedingungen vom 01. September 2012
- (2) Die in dieser Regelung enthaltenen Ortsbezeichnungen entsprechen den in der jeweils erteilten Genehmigung nach § 42 PBefG festgelegten Linienverläufen. Neugliederungen der Gemeindegebiete bleiben unberührt.
- (3) Die Beförderungstarife treten am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten verlieren die Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen vom 01. September 2012, zuletzt geändert am 01. August 2013 ihre Gültigkeit.
- (5) Vorstehende Beförderungsentgelte sind durch die Genehmigungsbehörde nach § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) am 11. November 2015 genehmigt worden.

Sonneberg, den

Schneider
Geschäftsfürer